

§ 16 Unterschleif

(1) ¹Bedient sich ein Prüfling unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird der entsprechende Prüfungsteil abgebrochen und mit Note ungenügend (6) bewertet. ²Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich als ungenügend zu bewerten. ²Ein unrichtiges Zeugnis und eine unrichtige Urkunde sind einzuziehen.